

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender	21.04.2021

Ampelpärchen Heumarkt

**hier: mündl. Nachfrage von Herrn Claasen in der Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft
Lesben, Schwule und Transgender am 01.09.2020, TOP 2.3.1 (2613/2020)**

Herr Claasen bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

„Welche (rechtlichen) Gründe gibt es, Ampelpärchen nicht dauerhaft zu installieren?“

Welche Schritte sind erforderlich, um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten und
Ampelpärchen zu installieren?“

Antwort der Verwaltung:

Die Rechtslage, die eine Installation von Ampelpärchen nicht zulässt, wurde von der Verwaltung in der Beantwortung zu der Anfrage mit der Vorlagen-Nr. 2613/2020 bereits umfassend dargestellt.

Die nicht zulässige Praxis in anderen Städten kann kein Maßstab für das Handeln in Köln sein. Die Verwendung abweichender Symbole in und bei Verkehrszeichen ist aufgrund der Gesetzeslage und zusätzlicher Auskünfte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht zulässig. Eine nicht gesetzeskonforme Handhabung könnte zudem Haftungsansprüche Dritter gegenüber der Stadt Köln begründen.

In Beantwortung einer entsprechenden Anfrage im Deutschen Bundestag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nochmals deutlich gemacht, dass die Verwendung abweichender Symbole ausgeschlossen ist. Ein Auszug aus der Drucksache 19/7341 ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Auszug aus der Drucksache 19/7341

Gez. Blome